

KREISSATZUNG

für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organe
- § 3 Kreisversammlung *§ Einberufung-Beschlussfähigkeit i*
- § 4 Kreisversammlung *§ Einladung-Fristen-Dringlichkeitsanträge i*
- § 5 Kreisversammlung *§ Stimmrecht i*
- § 6 Kreisversammlung *§ Aufgaben-Wahlen-Amtszeit i*
- § 7 Kreisvorstand
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Kreisspruchausschuss
- § 10 Beschlussfassung und Wahlen
- § 11 Protokollführung
- § 12 Verpflichtung der Kreisorgane
- § 13 Geschäftsjahr
- § 14 Ordnungen und Gleichberechtigung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dem TT-Kreis Höxter-Warburg gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an, die im Landkreis Höxter ihren Sitz haben oder auf Grund ihrer räumlichen Nähe die Aufnahme in den TT-Kreis Höxter-Warburg erwirken.
- (2) Der Vorstand des WTTV e.V. kann das Kreisgebiet ändern.

§ 2

Organe

Organe des Kreises sind:

1. die Kreisversammlung
2. der Kreisvorstand
3. die Jugendversammlung
4. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse

§ 3

Kreisversammlung *Einberufung-Beschlussfähigkeit*

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni, in der Regel wechselweise im Altkreis Höxter und Altkreis Warburg statt.
- (2) Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirks- oder des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- (3) Die Kreisversammlungen sind nach form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

KREISSATZUNG
für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg
im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

§ 4

Kreisversammlung *Einladung-Fristen-Dringlichkeitsanträge*

- (1) Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung wenigstens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen.
- (3) Dringlichkeitsanträge müssen zu Beginn der Kreisversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5

Kreisversammlung *Stimmrecht*

- (1) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied und jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisvorstandes eine Stimme.
- (2) Jede Person kann höchstens zwei Stimmen wahrnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Kreisversammlung *Aufgaben-Wahlen-Amtszeit*

- (1) Die Kreisversammlung entlastet und wählt bzw. bestätigt die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer und die Delegierten zum Verbandstag und zum Bezirkstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung mit Zweidrittelmehrheit vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so beauftragt im Einvernehmen mit dem engeren Vorstand der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, einen anderen Verbandsangehörigen mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten Kreisversammlung.
- (5) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

KREISSATZUNG
für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg
im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

§ 7

Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand als oberstes Verwaltungsorgan (-gremium) des Tischtenniskreises Höxter-Warburg gehören mit Sitz und Stimme an:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Sportwart
 5. der Damenwart
 6. der Seniorenwart
 7. der Jugendwart
 8. der Pressewart
 9. der Beauftragte für Vereinsentwicklung und Breitensport
 10. der Beauftragte für das Lehrwesen
 11. der Geschäftsführer
 12. die Staffelleiter
 13. die Fachwarte
 14. die Ehren- und Ausschussvorsitzenden
- (2) Der Kreisspruchausschussvorsitzende darf auf keinen Fall dem Kreisvorstand angehören.
- (3) Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied, auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter, nur ein Stimmrecht.
- (4) Der Vorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung. Die Aufgaben der laufenden Verwaltung und Geschäfte können vom engeren Vorstand entschieden werden. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer und dem (der) betroffenen Fachvertreter im Vorstand.
- (7) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Tischtenniskreises (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) obliegt dem 1. Vorsitzenden wie auch dem 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Im Übrigen wird der 1. Vorsitzende im Falle einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (8) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

KREISSATZUNG
für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg
im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, kann in dringenden Fällen durch einstweilige Anordnung Befugnisse ausüben bzw. alle Maßnahmen – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen – treffen, die von den Kreisorganen satzungsgemäß vorgenommen werden können. Die Suspendierung eines Mitgliedes (Verein) oder Verbandsangehörigen ist dabei zulässig.
- (2) Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung. Sie wird wirksam, wenn sie dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Sie tritt jedoch nach einem Monat von selbst außer Kraft, wenn nicht inzwischen das für die Entscheidung zuständige Organ einberufen worden ist. Sie darf nur wiederholt werden, wenn und solange die Einberufung des zuständigen Organs unmöglich ist.

§ 9

Kreissprucausschuss

- (1) Der Kreissprucausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese sowie zwei Ersatzbeisitzer sind von der Kreisversammlung zu wählen.
- (2) Kein Vorstandsmitglied darf dem Sprucausschuss angehören. Die Besetzung dieses Gremiums soll so vorgenommen werden, dass die Mitglieder jeweils verschiedenen Vereinen angehören.
- (3) Das Verfahren des Kreissprucausschusses und seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung WTTV e.V. ersichtlich.

§ 10

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Beschlüsse aller Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Mehrheit in anderen §§ nicht gesondert geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist geheim abzustimmen.
- (3) Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 3. Wahlgang. Besteht auch im 3. Wahlgang bei 2 Bewerbern Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Über jedes einzelne Amt ist gesondert abzustimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

KREISSATZUNG
für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg
im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

§ 11

Protokollführung

- (1) Über jede Kreisversammlung und Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind.
- (2) Die Protokollführer bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Eine Abschrift der Protokolle ist dem Verband, dem Bezirk OWL, den Vereinen und den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Verpflichtung der Kreisorgane

Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April eines jeden Jahres.

§ 14

Ordnungen und Gleichberechtigung

- (1) Als Anlagen dieser Satzung sind für seine Mitglieder (Vereine) und Verbandsangehörigen verbindlich:
 1. die Kreiswettspielordnung
 2. die Kreisfinanzordnung
 3. die Kreissportausschussordnung
 4. die Kreisjugendordnung
 5. die Kreisehrenordnung
- (2) Vorgenannte Ordnungen werden von der Kreisversammlung beschlossen und abgeändert.
- (3) Die in männlicher Form geschriebene Satzung gilt zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann analog auch für das weibliche Geschlecht.

KREISSATZUNG
für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg
im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende 1. Neufassung der Kreissatzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Kreisversammlung des Tischtenniskreises Höxter-Warburg und nach Bestätigung durch den WTTV e.V. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die in der Gründungsversammlung des Tischtenniskreises Höxter-Warburg beschlossene Originalfassung der Satzung vom 03.06.2005 außer Kraft.

Entwurf, den 22. April 2010

Hans-Joachim Fietz
1. Vorsitzender

Renate Gelhaus
2. Vorsitzende

Michael Blome
Kassenwart

Gerd Engelmann
Sportwart
und Beauftragter Lehrwesen

Karin Faupel
Damenwartin
und StaffellTr KL Damen

Bernhard Redeker
Seniorenwart
und StaffellTr KL Senioren

Jan Ewe
Jugendwart
und StaffellTr 1.KK Schüler

Wolfgang von Raedern
Pressewart

Heinz Degner
Beauftragter Vereinsentwicklung und Breitensport
und Jungen- u. Schülerwart

Günter Bickmann
Geschäftsführer

Reinhard Sander
StaffellTr KL u. 1. KK Herren

Carsten Bunse
StaffellTr 2. KK Herren

Karsten Willeke
StaffellTr 3. KK Herren

Maria Oeynhaus
StaffellTr KL Mädchen

Ute Spieker
StaffellTr KL Schülerinnen

Markus Oeynhaus
StaffellTr KL u. 1.KK Jungen

Mattias Atteln
StaffellTr KL Schüler